

Satzung

Präambel

Dieser Förderverein setzt sich die Unterstützung der Kinderbildung in der evangelischen Gemeinde in Greven, insbesondere im Christus-Kindergarten und in der Martin-Luther-Grundschule zum Ziel.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass finanzielle Zuwendungen des Fördervereins an den Kindergarten oder die Schule die jeweiligen Träger nicht entlasten, sondern für Leistungen gedacht sind, die den normalen Rahmen der finanziellen Zuwendungen des jeweiligen Trägers übersteigen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt seit 2017 den Namen:

Förderverein Martin-Luther-Grundschule + Christus-Kindergarten Greven e.V.



Abb. 1 – Name und Logo des Vereins

Bis Ende 2016 führte der Verein den Namen:

„Förderverein zur Unterstützung der Kinderbildung in der ev. Gemeinde e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kinderbildung und -erziehung im Christus-Kindergarten und in der Martin-Luther-Grundschule in Greven im Sinne von § 51 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Spendensammlung und finanzielle Unterstützung der geförderten Einrichtungen. Darüber hinaus kann die Förderung durch Betrieb einer Übermittagsbetreuung und eines außerschulischen AG-Angebotes erfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. In Ausnahmefällen können außergewöhnliche Aufwendungen (z. B. besonders hohe Kosten für Kraftstoff, Telefon etc.) eines Mitglieds ersetzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsorgane dürfen nur über tatsächlich vorhandene Geldmittel verfügen.

§ 4

Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Trägern der unter § 2 genannten Einrichtungen oder deren Rechtsnachfolgern jeweils zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres erworben, ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) oder Veranstaltungskalender oder öffentliche Aushänge (auch Internet) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt (bei persönlicher Adressierung) dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl und ggf. Abberufung der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Mittelverwendung / Fördermaßnahmen;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ehe-/Lebenspartner können sich auch direkt gegenseitig vertreten.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ehepaare/Familien/juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Widerruf der Bestellung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 BGB vorliegt.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Schriftführer ist erster Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Lehrer (m/w/d) und/oder Erzieher (m/w/d) der Martin-Luther-Grundschule und des Christus-Kindergarten können nicht Mitglieder des Vorstandes werden, auch wenn Sie Mitglied im Verein sein.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Der Versammlungsleiter kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine offene Wahl (per Handzeichen) durchführen lassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
9. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich sind berechtigt Ausgaben und den Zahlungsverkehr durchzuführen
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über Förderwürdigkeit der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht bekannten Vorhaben.
12. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 12

Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.01.2017 außer Kraft.